

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

1. Allgemeines

Die Zeltplaner vermietet für Ausstellungs-, Fest- und Sport- zwecke auf nach Grösse eines Anlasses abgestimmte Festhallen und Festzelte sowie Party- und Kleinzelte.

Die Zeltplaner vermieten auch dazugehöriges sonstiges Mietmobilier wie Festbänke, Tische, Stühle, Buffets, Treppen, Bühnen, Bareinrichtungen, Beleuchtungen, zusätzliche Möblierung, Steamer, Backofen, Pizzaofen, Grill, Ausschankanlage, Kühl- schränke, etc.

Die Zeltplaner übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters.

Verantwortlicher Veranstalter des Anlasses ist der Kunde oder sein Auftraggeber.

Die vorliegenden AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem jeweiligen Mieter / Besteller (nachfolgend: Kunde) und der Zeltplaner. Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich.

Allfällige Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ausser die Zeltplaner haben im Einzelfall ausdrücklich abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Die von den Zeltplaner auf Grund der Anfrage des Kunden ausgestellten Offerten sind unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt in dem Zeitpunkt zustande, nachdem die Zeltplaner den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst worden sind. Allfällige Konzeptänderungen nach Erteilung des Auftrages werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

3. Annulierung

Eine allfällige Vertragsannulierung durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

Neben allfälligen Annulierungskosten gemäss Ziffer 4 hiernach schuldet der Kunde gegenüber der Zeltplaner auf jeden Fall Kostenersatz für bereits entstandene Dritt kosten, für den nutzlos gewordenen Administrativaufwand (CHF 90.00 pro Mitarbeiter*in und Stunde, zuzüglich MwSt.) und/ oder für die Erfüllung des Vertrages durch Zeltplaner bereits erbrachten Leistungen. Der entsprechende Kostenersatz wird nicht an allfällige zusätzliche Annulierungskosten gemäss Ziffer 4 hiernach angerechnet, sondern ist zusätzlich geschuldet

Die Zeltplaner kann in folgenden Fällen ohne Schadenersatzpflicht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

- Wenn die in Rechnung gestellten Zahlungen, namentlich die einverlangten Voraus- oder Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet werden (vgl. Ziffer 5 hiernach);
- Falls der vorliegende Vertragsabschluss unter irreführenden oder falschen Angaben des Kunden zustande gekommen ist;
- Wenn durch die Planung und Durchführung eines Anlasses ein Reputationsschaden für die Zeltplaner droht;
- Wenn erforderliche Haftpflichtversicherungen oder Sicherheitsleistungen nicht termingerecht nachgewiesen oder geleistet werden;
- Wenn gesetzliche Auflagen nicht erfüllt sind, Bewilligungen fehlen oder die Ausführungsrechte nicht vorliegen;
- Wenn unabwendbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt eintreffen.

4. Annullierungskosten

Bei einer Vertragsannullierung durch den Kunden nach erfolgter Auftragerteilung hat die Zeltplaner Anspruch auf eine Entschädigung, welche dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt wird:

bis 9 Monate vor Mietdatum:

30 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

bis 6 Monate vor Mietdatum:

50 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

bis 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum:

75 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor

weniger als 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum:

90 % der Vertragssumme, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 3 hiervor bis max.

100 % der Vertragssumme

weniger als 14 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor Mietdatum: 100 % der Vertragssumme

5. Zahlung

Der Betrag für die bestellten Vertragsleistungen der Zeltplaner im Bereich Miete und Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier ist wie folgt zu begleichen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

50 % der Auftragssumme sind als Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsbestätigung fällig. Die restlichen 50 % sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Event zu bezahlen.

6. Mietdauer

Als Mietdauer gilt diejenige Zeit, während der die Mietsache dem Kunden zur Verfügung steht. Wird die Mietsache für ein Wochenende gemietet, so besteht der Anspruch von Freitag bis Sonntag.

Bei Festhallen und Festzelten sowie Party- und Kleinzelten zählt die beanspruchte Zeit für die Montage und Demontage somit nicht zur Mietdauer. Die Montage und Demontage sind separat nach Massgabe der in der Offerte genannten Tarife zu entschädigen; der jeweilige Beginn und das Ende von Montage und Demontage werden schriftlich festgehalten.

Die Montage erfolgt frühestens am Dienstag, sofern das Material vom Voranlass am Montag demontiert werden konnte. Andere Mietdauern werden separat und schriftlich vertraglich vereinbart.

7. Pflichten des Kunden

Der Kunde organisiert, übernimmt und besorgt namentlich folgende Arbeiten zu seinen Lasten und Kosten:

- Die Prüfung der Bodenbeschaffenheit unter Berücksichtigung von möglicherweise eintretenden besonderen Witterungsverhältnisse (Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Sturmereignisse, etc.);

- Die Zufuhr elektrischer Energie ab Anschlussleitung bis Hauptschalter (von der Vermieterin geliefert). Diese Arbeit hat durch einen konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften zu erfolgen;

- Die Zufuhr und Installationen der erforderlichen Wasserleitungen;

- Innenausbau der Halle (Bretterboden, Holzverschalungen etc.);

- Kanalisations- und Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers der Hallen;

- Allfällige Regiearbeiten der Monteure der Zeltplaner, welche nach Aufwand verrechnet werden;

- Sämtliche Beschilderungen für Notausgänge, WC-Anlagen, usw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

- Sicherheitsvorkehrungen für Brandbekämpfung;
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes (vgl. Ziffer 8 hiernach);

Die aufgestellten Bauten (Festhallen, Festzelte, Partyzelte und Kleinzelte) sind nicht schneelastgerechnet. Bei Schneefall ist der Kunde verpflichtet, für eine genügende Beheizung der Baute zu sorgen und die Überdachung von Schnee freizuhalten. Die Eingänge zu den Festhallen und Festzelten sind bei Aufkommen von Sturmwind zu schliessen; der Kunde ist verpflichtet, die Witterungsverhältnisse während der Mietdauer mittels geeigneten Wetterradarsystemen sorgfältig zu überwachen und die Zeltplaner unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit umgehend über (potentiell) aufkommende besondere Witterungsverhältnisse (Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Sturmereignisse, etc.) zu informieren. Der Kunde ist weiter

8. verpflichtet, erforderlichenfalls auf Weisung der Zeltplaner die Veranstaltung zu seinen eigenen Lasten kurzfristig abzusagen.

Der Kunde ist verpflichtet, das Zelt bei Sturm oder sturmähnlichen Windverhältnissen sowie bei jeder vorübergehenden oder dauerhaften Abwesenheit vom Veranstaltungsort – insbesondere während der Nacht – vollständig und ordnungsgemäß zu schließen sowie sämtliche erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse zu treffen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Sicherungspflichten obliegt ausschließlich dem Kunden.

Die Konstruktion, die Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen der aufgestellten Bauten dürfen vom Kunden oder von unbefugten Dritten weder verändert noch entfernt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird jegliche Haftung zum vornherein abgelehnt.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Einholung der notwendigen Bewilligungen (Baupolizeibehörde, gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Überzeitbewilligung, SUISA, vorschriftskonformen Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Einhaltung des Jugendschutzkonzeptes, Gewährleistung der sanitärdienstlichen Versorgung, Einhaltung der Vorschriften der Schall- und Laserverordnung, Brandschutz, Rauchverbote, Umgang mit Feuerwerken, Verkehrskonzepten, Parkplatzkonzepten, Sicherheitspersonal, Fluchtwege, vorschriftskonformen Einhaltung der Nachtruhe, usw.) selbst verantwortlich.

Für Folgen aus Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften haftet ausschliesslich der Kunde. Im Weiteren wird auf die ebenfalls haftungsrelevanten Bestimmungen in Ziffer 9 und 12 hiernach verwiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

Der Kunde hat sämtliches Material und Mietmobilier der Zeltplaner nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

9. Pflichten der Vermieterin / Unternehmerin

Die Zeltplaner führt die betreffenden Bauten (Festhallen, Festzelte, Partyzelte und Kleinzelte) nach Massgabe von baupolizeilichen Vorschriften aus. Sie liefert eine wasserdichte Bedachung und Umwandlung mit Planen. Sofern erforderlich, lassen die Zeltplaner die Konstruktion durch die zuständigen Kontrollorgane (Gerüstkontrolle) zu Lasten des Kunden prüfen.

Die Zeltplaner sind verantwortlich für die termingerechte Einhaltung der Montage- und Demontagezeiten, höhere Gewalt ausgenommen. Sollte während der Montage- und Demontagezeit eine ausgesprochene Schlechtwetterperiode eintreten, kann gegenüber der Zeltplaner wegen Überschreiten der Termine keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Die Zeltplaner liefern das zusätzliche sonstige Mietmobilier nach Massgabe der bestellten Anzahl und Menge spätestens am Tage des Beginns der Mietdauer des Mietmobiliars.

10. Bauplatz

Der Standort des zu montierenden Objektes ist durch das Baukomitee vor Montagebeginn abzustecken. Der Kunde lässt sich über allfällige Leitungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist die Monteure der Zeltplaner auf solche Hindernisse hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf Informationsdefizite des Kunden zurückzuführen sind, ist eine Haftung der Zeltplaner ausgeschlossen; der Kunde ist dafür allein haftbar.

Der Kunde hat zudem die Bodenbeschaffenheit des Bauplatzes unter Berücksichtigung von besonderen Witterungsverhältnissen, die während der Mietdauer auftreten könnten (z.B. potentielle Unwetterereignisse, heftige Niederschläge, Überflutung, Sturmschäden, etc.), zu prüfen. Eine diesbezüglich ungenügende Bodenbeschaffenheit fällt ausschliesslich in den Verantwortungsbereich des Kunden. Die Kosten für eine daraus resultierende Vertragsannullierung trägt der Kunde nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 3 hiervor.

Bei besonderen Terrainverhältnissen ist ein auf Kosten des Kunden einzuholender Nivellierungsplan erforderlich. Der jeweilige Standort muss vor der Anlieferung des Montagematerials vollständig geräumt sein. Die Kosten für eine andernfalls daraus

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

resultierende Vertragsannullierung trägt der Kunde nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 hiervor.

Nach dem Abtransport des Montagematerials ist es Sache des Kunden, den Standort von zurückgebliebenen Kleinmaterial und Abfällen zu säubern. Für das Versäumnis dieser Verpflichtungen wird seitens der Zeltplaner jegliche Haftung abgelehnt. Für allfällige Landschäden, unabhängig davon, ob sie durch Benutzung des Areals oder aber durch den Auf- und Abbau der Festhallen und Festzelte sowie Party- und Kleinzelte entstanden sind, haftet ausschliesslich der Kunde.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch unbefugte Dritte untersagt. Bei grösseren Bauten bringen die Zeltplaner beim Eingang des Areals eine Verbotstafel an.

Für Unfälle, die auf Nichtbeachten dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, lehnt die Zeltplaner jegliche Haftung ab.

Die Zeltplaner behält sich vor, Kosten für Standortänderungen, die nach der erfolgten Offertenerstellung und Platzbesichtigung vorgenommen werden müssen, nach schriftlicher Ankündigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

11. Mithilfen

Unter Mithilfen bei Montage und Demontage der Bauten sind Helfer zu verstehen, welche durch den Kunden für den Aufbau zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angehörige des Vereins bzw. des Veranstalters oder Betriebsangehörige bei Firmenanstalten).

Die Mithelfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Mithelfer dürfen nur mit Einwilligung der Zeltplaner eingesetzt werden.

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Mithelfer werden nicht von der Zeltplaner AG gegen Unfall versichert (vgl. Ziffer 11.3 hiernach). Der Kunde hat die von ihm zur Verfügung gestellten Mithelfer über diesen Umstand zu informieren.

Mithelfer sind sodann verpflichtet, während den Montage und Demontagearbeiten eigenes Schutzmaterial zu tragen. Als minimale Schutzausrüstung sind mindestens Sicherheitsschuhe, Helm und geeignete Handschuhe zu tragen.

Falls Mithelfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behält sich die Zeltplaner vor, ohne vorgängige Mahnung bzw. Mitteilung an den Kunden zusätzliche Montagemitarbeiter und weitere Hilfspersonen aufzubieten und diese dem Kunden nach Massgabe der in der Offerte genannten Tarife für Montagemitarbeiter zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

11. Versicherungen und Haftung

Die Zeltplaner verfügen während der gesamten Dauer des Auf- und Abbaus über den erforderlichen Versicherungsschutz. Mit Beendigung der Arbeiten und der damit erfolgten Übergabe an den Kunden geht die Verantwortung für den Versicherungsschutz sämtlicher Risiken, insbesondere für Feuer- und Elementarschäden, vollständig auf den Kunden über. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die während der Miet- und Nutzungsdauer entstehen und nicht durch den Versicherungsschutz der Zeltplaner während Auf- und Abbau gedeckt sind, wie beispielsweise Diebstahl, unsachgemäße Nutzung oder witterungsbedingte Schäden. Die Zeltplaner können dem Mieter auf Wunsch eine beratende Dienstleistung zur Auswahl einer geeigneten Event- oder Sachversicherung anbieten.

11.1 Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 30'000'000.00 für Schäden, die während der von den Zeltplanern ausgeführten Arbeiten entstehen können.

11.2 Feuer- und Elementarschäden

Ab der Übergabe durch Beendigung der Arbeiten liegt die Verantwortung für den Versicherungsschutz gegen Feuer- und Elementarschäden vollständig beim Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung abzuschliessen, welche sämtliche Risiken während der Miet- und Veranstaltungsdauer abdeckt. Nicht versicherte oder unzureichend versicherte Schäden gehen volumnäßig zu Lasten des Kunden. Dies umfasst insbesondere Feuer-, Rauch- und Hitzeschäden, Elementarschäden wie Sturm, Hagel oder Überschwemmung, Schäden infolge Terror, Vandalismus, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben sowie Schäden an Eigentum Dritter oder an Installationen, die nicht durch die Zeltplaner ausgeführt oder freigegeben wurden.

11.3 Unfallversicherung

Die Mitarbeitenden der Zeltplaner sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des obligatorischen UVG versichert. Nicht versichert sind betriebsfremde Hilfspersonen sowie vom Kunden bereitgestellte oder beauftragte zusätzliche Hilfskräfte.

11.4 Schäden infolge Missachtung von Weisungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

Schäden, die aufgrund nicht befolgter Weisungen der Zeltplaner oder infolge unzulässiger baulicher oder technischer Änderungen durch den Kunden oder durch unbefugte Dritte nach der Übergabe entstehen, trägt ausschliesslich der Kunde.

12. Haftung für Material und Mietmobilier

Das von der Zeltplaner gelieferte Material und Mietmobilier bleibt deren Eigentum.

Der Kunde haftet von der Anlieferung zur Montage bis zur Rückgabe beziehungsweise zum Abtransport verschuldensunabhängig für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen des Materials und des Mietmobiliars durch Dritte oder des Kunden selber.

Für eine allfällige Bewachung sämtlicher Materials und des Mietmobiliars, auch während der Montage- und Demontagezeit, ist der Kunde verantwortlich. Er trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich sämtliches Material und Mietmobilier der Zeltplaner nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Sämtliches Geschirr, Besteck und Gläser werden bei der Rücknahme von Zeltplaner gereinigt. Diese Reinigungskosten sind im Mietpreis inbegriffen.

Bei zur Verfügung gestellten Geräten, die bei der Rückgabe in unsauberem Zustand sind, werden die Reinigungskosten dem Kunden durch die Zeltplaner zusätzlich zu einem Stundenansatz von CHF 60.00 pro Mitarbeiter*in und Stunde, zuzüglich MwSt nach Massgabe der einschlägigen Erlasse des Bundes geltenden Mehrwertsteuersatzes, in Rechnung gestellt.

Für beschädigtes, verlorenes oder gestohlenes Material beziehungsweise Mietmobilier haftet der Kunde nach Massgabe der effektiven Reparatur- beziehungsweise Ersatzanschaffungskosten (Neupreis).

Der Einsatz des Materials und Mietmobiliars an einem anderen Standort sowie Untervermietung sind ohne anderslautende schriftliche Zustimmung der Zeltplaner unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete und den Aufbau von Festhallen und Partyzelten sowie sonstigem Mietmobilier der Zeltplaner

13. Kontakt

Vermieterin, Unternehmerin und Vertragspartnerin ist im vorliegenden Vertragsverhältnis:

Zeltplaner (Vertreten durch Rock Special Productions AG)

Rishaldenweg 11B

4852 Rothrist

info@zeltplaner.ch

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Miet- und Werkvertrag. Als Gerichtsstand wählen die Parteien die zuständigen Instanzen des Bezirksgericht Zofingen.

Stand: 26.11.2025